

Warum kommt dieser Zweifel nie zur Erledigung, warum kann sie nicht zum Leben oder zum Sterben gelangen? Weil sie immer nur gelegentlich, ohne specielle Vorbereitung angeregt wird. In so fern wäre es gewiß sehr zweckmäßig gewesen, wenn der Antrag an eine Deputation gewiesen worden wäre, um ihn reiflich zu erwägen. So viel über das Formelle.

Was den Antrag materiell anlangt, so hat man sich, um eine Veränderung der Organisation dieser Behörden zu rechtfertigen, ganz in der Allgemeinheit darauf berufen, man solle das Volk nicht so bevormunden, man solle den Gemeinden mehr Selbstständigkeit gewähren, man solle nicht zu viel regieren. Dies, meine Herren, sind Gemeinplätze; Bevormunden der Völker und Gemeinden, Zuvielregieren sind die Schiboleth's der Jetztzeit. Jeder stellt sie hin, ohne sich eigentlich klar zu machen, was man damit meint. Was heißt regieren? Im Hauptwerke für des Volkes Wohl sorgen, die Gesetze ausführen. Nun, so möchte ich fragen, ob nicht ein großer Theil der Veranlassung zu dem Zuvielregieren, ob nicht die Veranlassung zu der sogenannten Bevormundung des Volks von den Ständen ausgeht, indem sie so viel Gesetze beantragen, so oft die Wirksamkeit der Regierung anregen. Ich erinnere an ein Beispiel, was ganz neuerlich vorkam, die nachträgliche Entschädigung der Steuerfreiheit. Konnte irgend etwas bestimmter im Gesetze ausgesprochen sein; konnte etwas so oft, so deutlich bekannt gemacht sein, als die Bestimmung, daß und wie die steuerfreien Grundstücke wegen der Besteuerung zu entschädigen seien, wenn und wo sie sich zu melden hätten? Schließlich wurde nichts desto weniger von den Ständen beantragt, daß man die Behörden noch besonders anweise, die Unterthanen darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Rechte wahrnehmen. Dennoch ist es nicht geschehen, und die Kammer hat darauf angetragen, daß noch eine neue nachträgliche Frist gestellt werde, und es wurde in der Kammer selbst erklärt, man müßte die einzelnen Individuen bevormunden. Das Regieren besteht größtentheils in der Ausführung der Gesetze. Wollen Sie, daß weniger regiert werde, so tragen Sie nicht auf so viel Gesetze an. Es wurde sich auf das Beispiel Englands bezogen. Der Deputirte suchte gleich von vorn herein den Einwand zurückzuweisen, daß Sachsen nicht England sei. Allein ich muß darauf kurz zurückkommen, wenn schon mehrere Abgeordnete bereits auf die ungleichen Verhältnisse hingewiesen. Die englische Verfassung beruht auf historischer Basis. Das englische Volk hat einen so eigenthümlichen Character, der sich mit dem sächsischen gar nicht vergleichen läßt, und doch glauben Sie nicht, daß in England keine Behörden vorhanden sind; sie sind eben auch dort vorhanden, nur daß sie in den Grafschaften gewählt, nicht centralisirt sind und die Aemter größtentheils unentgeltlich verwaltet werden. Das Ministerium könnte sich das gefallen lassen, wenn es für nichts weiter verantwortlich wäre, als das englische Ministerium. Dort macht man es bloß für die auswärtige Politik, für Handelsverträge, für die Abgabengesetzgebung und höchstens für die Verwaltung der Marine und für das Militair verantwortlich. Vergleichen Sie damit unsere Zustände, erwägen Sie, wofür alles Sie eine Verantwortlichkeit

dem Ministerium auflegen, und dennoch klagen Sie, daß das Ministerium zu viel regiere und sich um Alles bekümmere. In der That, ein Engländer würde nur darüber lächeln, wenn er die Klagen über das Zuvielregieren hörte, wenn er auf der andern Seite sähe, für welches Detail man die Regierung verantwortlich macht, was für eine Unzahl von Anträgen auf Gesetze von den Ständen ausgehen. Denn das ist gerade die große Eigenthümlichkeit Englands, nicht, daß der Engländer den Gesetzen willig folgt, (denn ich gebe dem geehrten Abgeordneten Sachse darin Recht, es kommen Contraventionen dort eben so gut vor, wie hier) sondern daß, wenn Gesetze gegeben werden, auch Jeder von selbst sie auszuführen sich beeilt. Noch mehr aber, daß sie dort fast gar keine Gesetze haben und keine brauchen, daß ein Jeder sich selbst regiert. Was nun die einzelnen Anträge selbst anlangt, so gehen sie dahin: „1) die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob und wie die jetzt bestehenden Verwaltungs-, bezüglich Verwaltungsjustizmittelbehörden, die Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften, einfacher organisirt werden können.“ Meine Herren, mit einem solchen allgemeinen Satz kommt man nicht durch. Man muß fragen: Worin liegt die Vervielfältigung, wodurch werden ihnen zu viel Geschäfte bereitet? Es wurde von dem geehrten Antragsteller angeführt, sie wären zu sehr an den Schreibtisch gefesselt und es werde nur immer auf Anhäufung von Acten hingewirkt. Allerdings ist es dringend zu wünschen, daß die Kreisdirectoren mehr im Lande herumreisen und sich mit den Bedürfnissen des Landes selbst bekannt machen. Es war dies auch ganz die Absicht bei der Organisation. Allein wenn diese nicht so durchgängig erreicht worden, so möchte es doch zum geringsten Theile ihre Schuld sein. Die Kreisdirectoren werden durch die Masse von Geschäften, die die Gesetzgebung ihnen zuweist, an den Schreibtisch gefesselt und im Bureau zurückgehalten. Der zweite Antrag lautet dahin: „ob die Amtshauptmannschaften oder Kreisdirectionen in Wegfall kommen können.“ Nun es haben sich in der Kammer schon so viele Stimmen dafür erhoben, daß die Amtshauptmannschaften beizubehalten seien, daß dafür nichts weiter zu sprechen sein wird. Aber auch dafür haben sich alle Stimmen erhoben, daß es nothwendig sei, Mittelbehörden zu behalten, sei es eine Centralbehörde oder mehrere Kreisbehörden. Der dritte Antrag geht dahin: „zu erwägen, ob nicht statt der vier Kreisdirectionen eine Behörde für das ganze Land hinreichend sei.“ Darüber, meine Herren, können die Ansichten sehr verschieden sein. Die Gründe dafür und dawider sind auf dem Landtage von 1833 den Ständen vorgelegt worden; sie haben sich für Mittelbehörden in den Kreisen selbst entschieden, und wenn gerade von so vielen Seiten gewünscht worden ist, daß die Kreisdirectoren sich mehr mit den Bedürfnissen des Landes bekannt machen möchten, so wird hierin gerade der Grund liegen, daß man sie nicht centralisire, sondern die vier Kreisdirectionen bestehen lasse. Sie sind dem Volke ein Bedürfnis geworden, sie sind den Individuen in den Kreisen zugänglicher, als eine Centralbehörde in der Haupt- und Residenzstadt. Es ist gesagt worden, es würde dadurch, daß vier Kreisdirectionen beständen, herbeigeführt, daß eine Kreisdirection eine Sache anders entscheide, als wie eine an-